

Elektrizitätsgenossenschaft Weiach

Tarifordnung Elektrizitätswerk

Preise und Gebühren für Anschlüsse, Netznutzung, elektrische Energie und Messdienstleistungen



HS Kabel an der Kaiserstuhlstrasse

Stand: 18. August 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Neuigkeiten.....	2
2. Allgemeine Informationen	3
3. Preisblatt für Industriekunden, Einspeisevergütung	4
4. Preisblatt für Haushalt-, Gewerbe- und Industrie-Kunden (NE-7).....	5
5. Ergänzungen zu den Preisblättern	6
6. Bestimmungen zur Einspeisevergütung.....	7

1. Neuigkeiten

Mit der Annahme der Energiestrategie 2050 durch das Stimmvolk am 21. Mai 2017 wurde die Stromversorgungsverordnung (StromVV) und Stromversorgungsgesetz (StromVG) durch den Bundesrat angepasst. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen.

1.1. Netz

Für Kunden mit einer Anschlussleistung von unter 30 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig (StromVV Art. 18 Abs. 2). Bei einem Stromverbrauch von weniger als 50 MWh/a muss ein mindestens 70% nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) angewendet werden (StromVV Art. 18 Abs.3).

		+ Vergütungen für Nutzung der Flexibilitäten durch den VNB	
Jahresverbrauch	> 50 MWh	Wahltarife Basistarif (kaum Verwendung)	Tariffreiheit Gestaltung nach Bezugsprofil
	Bei Jahresverbrauch bis zu 50 MWh, mindestens 70% nicht degressiver Arbeitstarif	Wahltarife Basistarif 70% n. degr. Arbeitstarif	Wahltarife Tarife > 30kVA 70% n. degr. Arbeitstarif (evtl. Basistarif)
		Bei Anschlussleistung bis 30 kVA nur eine Kundengruppe	
		< 30 kVA	> 30 kVA
Anschlussleistung			

Endverbraucher und Erzeuger sind Inhaber der Flexibilität (siehe Ziffer 5.2). Es steht ihnen frei wie sie die Flexibilität nutzen oder wem sie diese zur Verfügung stellen (StromVG Art. 17b).

1.2. Energie

Die EGW führt ab dem 1. Januar 2019 einen Grundpreis auf allen Tarifen ein. Dadurch werden die Fixkosten diskriminierungsfrei auf alle Kunden verteilt. Der Grundpreis ist erlösneutral, er hat keine Auswirkung auf die gesamten Energiekosten.

2. Allgemeine Informationen

2.1. Preise und Gebühren

Gemäss dem Stromversorgungsgesetz, der Stromversorgungsverordnung, und den "Allgemeinen Bedingungen der EGW über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie", ist die EGW verpflichtet, allgemein verbindliche Gebühren und Preise für den Netzanschluss, die Netznutzungs- sowie die Energieprodukte zu erlassen. Entsprechende Angaben sind ebenfalls über die offizielle Homepage des Bundes unter www.strompreis.elcom.admin.ch abrufbar. Die Mehrwertsteuer (MWST) beträgt 7.7%.

2.2. Netznutzungsprodukte

Für die Beförderung der Energie zur Verbrauchsstelle nutzen die EGW-Kunden das Stromnetz als Transportmittel, ähnlich einer Autobahn. Die Netznutzungsprodukte umfassen die Bereitstellung, den Unterhalt und die Erneuerung des Versorgungsnetzes. Die EGW teilen ihren Kunden aufgrund ihres Verbrauchsverhaltens diskriminierungsfrei ein Netznutzungsprodukt zu.

2.3. Energieprodukte

Die Energie ist die Menge an Strom (kWh) die der EGW-Kunde verbraucht. Der Kanton Zürich änderte das Energiegesetz betreffend Stromangebot aus erneuerbarer Energie per 2017. Der Artikel 14a des kantonalen Energiegesetzes sieht vor, dass der Stromlieferant (EGW) den Kunden in der Grundversorgung - Verbrauch < 100 MWh/a und marktberechtigte Kunden ohne Marktzugang - in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien anzubieten hat. Kunden mit einem Strombezug von mehr als 100 MWh/a können von einem individuellen Marktpreisangebot profitieren. Für Fragen steht Ihnen die EGW gerne zur Verfügung.

2.4. Gültigkeit

Die Preise sind gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019. Sie ersetzen die bisherigen Tarife vom 1. Januar 2018. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bedingungen der EGW über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie“.

3. Preisblatt für Industriekunden, Einspeisevergütung

01.01.2019 – 31.12.2019

Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Grundversorgung mit elektrischer Energie. Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der EGW versorgt werden.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Details zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 5. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energien.

		Industrie		Gewerbe alle Branchen		Einspeisevergütung Anlagen < 30 kW		Einspeisevergütung Anlagen > 30 kW	
Produkt		Mittelspannung ¹		Grosskunden ¹		Rücklieferung		Rücklieferung	
Produktbeschreibung		16kV-Anschluss eigene Trafostationen Netzebene 5		Verbrauch > 50 MWh/a Anschlussleistung > 30 kVA Netzebene 7		Produktionsanlagen mit/ohne Produktionsmessung		Produktionsanlagen mit Produktionsmessung	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Energie (EN)									
Wirkenergie HT, T1	Rp./kWh	5.10	5.49	5.10	5.49	5.47	5.90	5.01	5.40
Wirkenergie NT, T2	Rp./kWh	3.98	4.28	3.98	4.28	4.46	4.80	3.86	4.16
Netznutzung (NN)									
Netznutzung HT, T1	Rp./kWh	5.40	5.82	5.48	5.90	-	-	-	-
Netznutzung NT, T2	Rp./kWh	1.97	2.12	3.10	3.34	-	-	-	-
Leistungsspitze LH ¹	CHF/kW	4.50	4.85	7.00	7.54	-	-	-	-
Blindenergie BHT	Rp./kVarh	4.10	4.42	4.10	4.42	-	-	-	-
Grundgebühr pro Messstelle	CHF/Mt	60.00	64.60	52.04	56.05	-	-	-	-
Abgaben / Förderbeiträge ²									
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) ³	Rp./kWh	2.30	2.48	2.30	2.48	2.30	2.48	2.30	2.48
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.24	0.26	0.24	0.26	0.24	0.26	0.24	0.26

¹ Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss Ziffer 5.2 der EGW zur Verfügung. In den aufgeführten Netznutzungstarifen ist der Rabatt enthalten.

² Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats massgebend.

³ Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Swissgrid und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2019.

4. Preisblatt für Haushalt-, Gewerbe- und Industrie-Kunden (NE-7)

01.01.2019 – 31.12.2019

Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Grundversorgung mit elektrischer Energie in der Niederspannung (230/400V). Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der EGW versorgt werden.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Details zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 5. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energie

		Haushalt + Gewerbe		Haushalt + Gewerbe		Temporäre Anschlüsse	
Produkt		Flex		Standard ¹		Temporär	
Produktbeschreibung		Anschlussleistung < 30 kVA		Anschlussleistung < 30 kVA Flexibilität EGW		Baustellen, Wochenmärkte, Chilbi	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Energie (EN)							
Wirkenergie HT, T1	Rp./kWh	5.95	6.41	5.95	6.41	5.95	6.41
Wirkenergie NT, T2	Rp./kWh	4.80	5.17	4.80	5.17	5.95	6.41
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt	3.00	3.23	3.00	3.23	3.00	3.23
Netznutzung (NN)							
Netznutzung HT, T1	Rp./kWh	9.25	9.96	9.33	10.05	17.50	18.85
Netznutzung NT, T2	Rp./kWh	9.25	9.96	5.44	5.86	17.50	18.85
Leistungsspitze LH ²	CHF/kW	-	-	-	-	-	-
Blindenergie BHT	Rp./kVarh	-	-	-	-	-	-
Grundgebühr pro Messstelle	CHF/Mt	10.00	10.77	10.00	10.77	10.00	10.77
Abgaben / Förderbeiträge ³							
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) ⁴	Rp./kWh	2.30	2.48	2.30	2.48	2.30	2.48
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.24	0.26	0.24	0.26	0.24	0.26

¹ Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss Ziffer 5.2 der EGW zur Verfügung. In den aufgeführten Netznutzungstarifen ist der Rabatt.

² Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats massgebend.

³ Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Swissgrid und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2019.

5. Ergänzungen zu den Preisblättern

5.1. Tarifzuweisung

Die Tarifzuweisung erfolgt nach den im Preisblatt unter Produktbeschreibung aufgeführten Kriterien. Der jährliche Energieverbrauch wird jeweils anfangs Oktober ermittelt. Verändert sich die Benutzungsdauer gemäss Produktbeschreibung im vergangenen Jahr (hydrologisch) so wird die Tarifzuweisung auf das folgende Semester durch die EGW überprüft und allenfalls angepasst.

5.2. Flexibilität

Flexibilitäten sind steuerbare Lasten wie z.B. Elektroboiler, Wärmepumpen, Elektroheizungen, Ladesäulen. Inhaber der Flexibilität ist der Endverbraucher oder der Erzeuger (StromVG Art. 17b). Dem Endverbraucher oder Erzeuger steht frei wie er die Flexibilität nutzt oder wem er diese zur Verfügung stellt. Wird die Anlage durch den Verteilnetzbetreiber (VNB) gesteuert, muss dieser den Endverbraucher oder Erzeuger angemessen vergüten (StromVV Art. 8c). Kunden welche die Flexibilität selber nutzen wollen können den Energie Tarif «Flex» beantragen.

5.3. Abgaben / Förderbeiträge

Die Abgaben werden im Auftrag des Bundes und der Swissgrid erhoben und durch die EGW verrechnet. Die Positionen werden auf der Rechnung separat ausgewiesen.

5.3.1. Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV)

Die Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) dient der Förderung von Erneuerbaren Energien und ökologischer Sanierung der bestehenden Wasserkraftanlage in der Schweiz. Sie wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) jährlich festgelegt und durch die Swissgrid erhoben. Die Abgabe ist jeweils ab dem 1. Januar gültig.

5.3.2. Systemdienstleistungen (SDL)

Die Systemdienstleistungen (SDL) sind Hilfsdienste, die eine sichere und permanente Stromversorgung in der Schweiz gewährleisten. Die Abgabe wird durch die Swissgrid jährlich berechnet. Die Abgabe ist jeweils ab dem 1. Januar gültig.

5.4. Blindenergiepreis

Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$), ist für mehrbezogene Blindenergie (kVarh) ein Zuschlag zu entrichten. Die Blindenergie wird nur für Kunden mit Leistungsabrechnung während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

5.5. Ersatzlieferung

Wird ein Kunde mit Netzzugang von seinem Energielieferanten nicht oder nicht fristgerecht beliefert, erhält er von der EGW automatisch eine Ersatzlieferung. Die Vergütung der Ersatzlieferung und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ersatzlieferung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.6. Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07:00 – 20- 00
Hochtarif (HT)	Samstag	07:00 – 13:00
Niedertarif (NT)	Alle übrigen Zeiten	

6. Bestimmungen zur Einspeisevergütung

Für die Produktion und Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der EGW erhalten die Stromproduzenten eine Vergütung (Energiegesetz EnG, Art. 7). Für die Vergütung kommen Produktionsanlagen in Frage, die Strom aus fossilen oder erneuerbaren Energien (z.B. Sonnenenergie, Windenergie, Kleinwasserkraft und Biomasse) gewinnen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Anlagen, welche eine Einmalvergütung (EIV) erhalten oder nicht von einer kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) profitieren. Der ökologische Mehrwert ist durch diese Vergütung nicht abgegolten und kann durch den Produzenten separat an Dritte verkauft werden. Anfallende Kosten werden verrechnet.

6.1. Produktionsanlagen $\leq$ 30 kW

Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung kleiner-gleich 30 kW kommt je nach Nutzung der produzierten Energie das Überschussverfahren oder Einspeiseverfahren zur Anwendung (Anlehnung an Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs gemäss Art. 7 Abs. 2 bis und Art. 7a Abs. 4 bis EnG S. 13, Abb. 5 + S. 14, Abb. 6).

6.1.1. Produktionsanlagen ohne Produktionsmessung (Überschussverfahren)

Wird die produzierte Energie in erster Linie durch den Produzenten als Verbraucher genutzt, kommt das Überschussverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an eine bestehende Bezügeranlage angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über einen Zähler, der sowohl Rücklieferung als auch Strombezug misst. Für die eingespeiste Energie vergütet die EGW basierend auf dem Energiegesetz (EnG) Art. 7 der vom Bundesamt für Energie (BFE) empfohlene marktorientierte Bezugspreis. Für den Strombezug gelten die jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukte der EGW.

6.1.2. Produktionsanlagen mit Produktionsmessung (Einspeiseverfahren)

Die Produktionsanlage wird an einen separaten Produktionszähler angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über den separaten Produktionszähler, welcher von der EGW geliefert wird. Für den zusätzlichen Zähler ist eine Gebühr zu entrichten. Für die eingespeiste Energie vergütet die EGW basierend auf dem Energiegesetz (EnG) Art. 7 der vom Bundesamt für Energie (BFE) empfohlene marktorientierte Bezugspreis. Ein allfälliger Strombezug der Produktionsanlage wird nach dem jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukt der EGW verrechnet. Die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und der Rücklieferung dienen, gehen zu Lasten des Produzenten (gem. Energieverordnung EnV Art. 2, Abs. 3).

6.2. Produktionsanlagen über 30 kW

Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung grösser 30 kW kommt je nach Nutzung der produzierten Energie das Überschussverfahren oder Einspeiseverfahren zur Anwendung (Empfehlungen und Vollzugshilfen für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 + 28a EnG, S. 12, Fig. 2 + S. 13, Fig. 3).

6.2.1. Voraussetzung

Bei Anlagen grösser 30 kW wird für die Messung der in das Netz eingespeister elektrischer Energie ein separater Zähler (Produktion) benötigt, welcher mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet ist (StromVV Art. 8, Abs. 5). Die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und der Rücklieferung dienen, gehen zu Lasten des Produzenten (Energieverordnung EnV Art. 2, Abs. 3). Für den zusätzlichen Zähler ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Produktionsgrösse.

6.2.2. Produktionsanlagen im Überschussverfahren

Wird die produzierte Energie in erster Linie durch den Produzenten als Verbraucher genutzt, kommt das Überschussverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an eine bestehende Bezügeranlage angeschlossen. Eine Anpassung der bestehenden Messung geht zu Lasten des Produzenten. Die Abrechnung erfolgt über die Bezügeranlage. Für die eingespeiste Energie vergütet die EGW basierend auf dem Energiegesetz (EnG) Art. 7 der vom Bundesamt für Energie (BFE) empfohlene marktorientierte Bezugspreis. Für den Strombezug gelten die jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukte der EGW.

6.2.3. Produktionsanlagen im Einspeiseverfahren

Die Produktionsanlage wird direkt an das Netz der EGW angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über den separaten Produktionszähler. Für die eingespeiste Energie vergütet die EGW basierend auf dem Energiegesetz (EnG) Art. 7 der vom Bundesamt für Energie (BFE) empfohlene marktorientierte Bezugspreis. Ein allfälliger Strombezug der Produktionsanlage wird nach dem jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukt der EGW verrechnet.